



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	6
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	11
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	11
5.2	Jahresabschluss	11
5.3	Lagebericht	11
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	12
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
7	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs	14
7.1	Ertragslage	14
7.2	Vermögenslage	16
7.3	Finanzlage	17
8	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	18
8.1	Prüfung nach § 53 HGrG	18
8.2	Feststellungen zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex	18
9	Schlussbemerkungen	19

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023	1.3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023	1.4

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	2
---	----------

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	3
--	----------

Allgemeine Auftragsbedingungen	4
---------------------------------------	----------

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors & Officers
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBGes Hess	Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAG	Kommunalabgabengesetz (Hessen)
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
WLW	Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden
WV Holding	WV Wiesbaden Holding GmbH, Wiesbaden

1 Prüfungsauftrag

In der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 28. September 2023 der

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden,
– im Folgenden auch kurz „WLW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt –

Sind wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023 gewählt worden. Die Betriebsleitung hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach § 316 HGB i. V. m. § 27 EigBGes Hess zu prüfen.

Die Bilanzierung des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 22 EigBGes Hess nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften. Da der Eigenbetrieb nur über einen Betriebszweig verfügt, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung einer Erfolgsübersicht gemäß § 24 Abs. 3 EigBGes Hess.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 7 dieses Berichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Einhaltung der „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (Public Corporate Governance Kodex) unter Zuhilfenahme der durch das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Wiesbaden erstellten Arbeitshilfe zu überprüfen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, den 14. Mai 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Bauer
Wirtschaftsprüfer

gez. Galic
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Die WLW erwirtschafteten im Jahr 2023 bei einer nutzbaren Wasserabgabe von 14.331.440 cbm (i. Vj. 14.469.321 cbm) Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 44.389 (i. Vj. TEUR 40.415). Der Umsatzanstieg resultiert aus der Erhöhung der Mengengebühr aufgrund der gestiegenen Aufwendungen für den Wasserbezug und die Netzpacht.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen TEUR 37 (i. Vj. TEUR 62) und betrafen im Wesentlichen Mahngebühren.
- Der Materialaufwand lag im Jahr 2023 bei TEUR 43.640 (i. Vj. TEUR 39.729) und beinhaltet im Wesentlichen Pachtaufwendungen für das Wasserversorgungsnetz in Wiesbaden und die Aufwendungen für den Wasserbezug, welche sich aufgrund von Preisanpassungen erhöhten.
- Nach Berücksichtigung des Personalaufwands, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und des Zinsergebnisses wurde ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 38 (i. Vj. Jahresgewinn TEUR 35) erwirtschaftet.
- Die Aktiva in Höhe von TEUR 12.235 (i. Vj. TEUR 10.872) setzen sich zum einen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 7.691 (i. Vj. TEUR 6.386), aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 479 (i. Vj. TEUR 450) sowie aus dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 4.064 (i. Vj. TEUR 4.036) zusammen, der in Form von Pachtvorauszahlungen an die ESWE Versorgung weitergegebene Baukostenzuschüsse betrifft. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 6.235 (i. Vj. TEUR 4.997) betreffen insbesondere abgerechnete und abgegrenzte Wasserlieferungen. Gegen verbundene Unternehmen bestehen Forderungen in Höhe von TEUR 1.208 (i. Vj. TEUR 1.354), die im Wesentlichen Wasserlieferungen betreffen.
- Unter den Passiva wird das Eigenkapital in Höhe von TEUR 70 (i. Vj. TEUR 108) ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote beträgt am 31. Dezember 2023 0,6 % (i. Vj. 1,0 %).
- Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 192 (i. Vj. TEUR 168) entfallen mit TEUR 145 vor allem auf die Abrechnungsverpflichtung.
- Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs belaufen sich auf TEUR 7.871 (i. Vj. TEUR 6.517). Diese bestehen mit TEUR 2.080 (i. Vj. TEUR 4.297) gegenüber der ESWE Versorgung aus Lieferungen und Leistungen. Mit TEUR 5.770 (i. Vj. TEUR 1.869) bestehen Verbindlichkeiten, im Wesentlichen aus dem Cash-Pooling, gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- Hinsichtlich der Finanzlage zeigt sich, dass sich der negative Finanzmittelbestand aufgrund der Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf TEUR -5.945 (i. Vj. TEUR -2.450) vermindert hat. Dieser setzt sich zum Bilanzstichtag aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 479 (i. Vj. TEUR 450) abzgl. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus dem Cash-Pooling in Höhe von TEUR 6.424 (i. Vj. TEUR 2.900) zusammen.

- Nach den Ausführungen der Betriebsleitung besteht das Hauptrisiko des Eigenbetriebs darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer und rechtlicher Vorgaben Kostenbestandteile und Kostensteigerungen nicht vollständig an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Da die Landeshauptstadt Wiesbaden als Einrichtungsträger jedoch verpflichtet ist, für eine ausgeglichene Ergebnis- und Liquiditätssituation zu sorgen, wird dieses Risiko auch für die Zukunft als nicht wesentlich eingestuft. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 erfolgte vor dem Hintergrund steigender Bezugskosten eine Erhöhung der Mengengebühr um EUR 0,20 netto auf EUR 3,20 je m³.
- Der Eigenbetrieb geht für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 jeweils von einem ausgeglichenen Jahresergebnis bei Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 48.070 bzw. TEUR 49.451 aus.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Anlage 2.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden für das zum 31. Dezember 2023 endende Wirtschaftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Grundlage unserer Prüfung ist das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten. Wir haben uns

- mit dem Umfeld und der Branche sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens befasst,
- mit dem Rechnungslegungssystem und den Rechnungslegungsmethoden im Unternehmen vertraut gemacht und
- ein Verständnis des internen Kontrollsystems, dessen Qualität und Funktionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung für unser Prüfungsvorgehen ist, verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken für die WLW eingeschätzt und unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Unsere Risikoeinschätzung basierte auf einem kontinuierlichen Austausch mit der WLW und spiegelt unsere Analyse der wesentlichen Risiken der WLW wider.

Branchen-Know-how, Geschäftsverständnis und Risikoeinschätzung bildeten die Basis für die detaillierte Planung und Schwerpunktsetzung unserer Prüfung. Auf diese Weise haben wir unsere Abschlussprüfung insbesondere auf die folgenden Schwerpunkte ausgerichtet:

- Prüfung der Vorjahresangaben
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Bestand und Genauigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Genauigkeit der Umsatzerlöse (insbesondere Verbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag)
- Materialaufwand (insbesondere Prüfung der Bezugsaufwendungen für Wasser und Pachtberechnung)
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfungsplanung wählten wir das Prüfungsteam einschließlich unserer Spezialisten aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergab.

Aufgrund unserer Risikobeurteilung und der Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme der WLW haben wir eingeschätzt, welche Prüfungsgebiete auf Basis kontrollbasierter Prüfungshandlungen beurteilt werden sollten. Dies umfasste die Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der von uns zur Prüfung ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen. In den Bereichen, in denen wir die Kontrollmaßnahmen als verlässlich einschätzten, konnte die stichprobenartige Prüfung von Belegen und Einzelsachverhalten effizient gestaltet werden.

Neben kontrollbasierten Prüfungshandlungen führten wir stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten durch, um insgesamt eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. In dieser Phase beschäftigten wir uns schwerpunktmäßig mit Einzelsachverhalten und mit den im Abschluss abgebildeten Beträgen und Angaben unter Berücksichtigung der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und der Nutzung von Ermessensspielräumen. Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute eingeholt. Analytische Prüfungshandlungen bei Abschlussposten wurden beispielsweise mithilfe der Kennzahlenanalyse durchgeführt, um festzustellen, ob sich bestimmte Trends wie erwartet entwickelt haben.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Nutzung dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des entsprechenden Prüfungsberichts und der Kommunikation mit dem bisherigen Abschlussprüfer eingeschätzt.

Die Buchführung der WLW wird durch die ESWE Versorgung durchgeführt. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsinternen Kontrollsystems der WLW haben wir die Ergebnisse aus unserer Prüfung der ESWE Versorgung genutzt.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen von ausgewählten Lieferanten eingeholt. Die Auswahl erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 8.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten März bis Mai 2024 bis zum 14. Mai 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Eigenbetriebs entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der Betriebsleitung entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang des Eigenbetriebs (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs:

Abrechnung und Abgrenzung von Forderungen aus Wasserlieferungen

Mit der Lieferung von Wasser aus dem Versorgungsnetz an den Kunden hat der Eigenbetrieb seine Lieferungs- und Leistungsverpflichtung erfüllt. Der Verbrauch wird lediglich einmal jährlich im rollierenden Ableseverfahren ermittelt und anschließend unter Anrechnung der unterjährig vereinnahmten Abschlagszahlungen abgerechnet. Aufgrund der rollierenden Ableseverfahren liegen für den Großteil der Kunden keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vor. Dies führt zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Tarife und eines angenommenen Verbrauchsverhaltens, sodass ein Teil der Umsätze des Wirtschaftsjahres und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Bilanzstichtag aufgrund einer kundenindividuellen Hochrechnung ermittelt worden sind.

Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert. Im Berichtsjahr wurde zu Kontrollzwecken eine Rückrechnung vorgenommen. Grundsätzlich fließen die Erkenntnisse aus den vorgenommenen Rückrechnungen in die folgenden Verbrauchsabgrenzungen ein.

Die so ermittelten Verbrauchsabgrenzungen betragen zum Bilanzstichtag EUR 19,7 Mio (i. Vj. EUR 14,0 Mio) und werden unter den Umsatzerlösen sowie abzüglich erhaltener Abschlagszahlungen von EUR 14,4 Mio (i. Vj. EUR 10,3 Mio) in den Forderungen aus Lieferungen berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungsverpflichtungen über die ZVK

Die WLW sind Mitglied der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden. Durch die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Für die Versorgungsverpflichtung aus der Zusatzversorgungskasse wurde vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet.

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs wurde durchgeführt:

Bilanzierung und Weiterleitung von Ertragszuschüssen

Die WLW als Netzbetreiberin (Pächterin) des Wasserversorgungsnetzes der Landeshauptstadt Wiesbaden, die nicht rechtliche Eigentümerin der Anlagen ist, erhebt entsprechend bestehender gesetzlicher Regelungen die Baukostenzuschüsse und leitet diese im Rahmen des Pachtvertrages an die ESWE Versorgung als Netzeigentümer (Verpächter) weiter, da der Verpächter vereinbarungsgemäß die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen zu tragen hat.

In der Bilanz bestehen hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (als geleistete Pachtvorauszahlung) sowie ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für von den Anschlussnehmern erhaltene Ertragszuschüsse) in gleicher Höhe, die fortgeschrieben werden. Auswirkungen ergeben sich lediglich auf die Vermögenslage in Form einer Bilanzverlängerung, jedoch nicht auf die Ertragslage, da beide Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich über 20 Jahre (5 % p. a.) linear aufgelöst werden.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

7 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs

7.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung:

	2023		2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	44.389	99,9	40.415	99,8	3.974
Sonstige betriebliche Erträge	37	0,1	62	0,2	-25
Betriebsleistung	44.426	100,0	40.477	100,0	3.949
Materialaufwand	-43.640	-98,2	-39.729	-98,2	-3.911
Personalaufwand	-434	-1,0	-417	-1,0	-17
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-346	-0,8	-289	-0,7	-57
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-44.420	-100,0	-40.435	-99,9	-3.985
Betriebsergebnis	6	0,0	42	0,1	-36
Zinsergebnis	-16	0,0	11	0,0	-27
Ergebnis vor Steuern	-10	0,0	53	0,1	-63
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-28	-0,1	-17	0,0	-11
Jahresverlust (i. Vj. Jahresgewinn)	-38	-0,1	36	0,1	-74

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022	Veränderung TEUR
	TEUR	TEUR	
Erlöse aus Wasserlieferungen	44.377	40.415	3.962
Zuführung zur Rückstellung für das Gebührenausschleichkonto	-22	0	-22
	44.355	40.415	3.940
Arbeiten für Dritte und sonstige Leistungen	34	0	34
Umsatzerlöse gesamt	44.389	40.415	3.974

Die Erlöse aus Wasserlieferungen erhöhten sich um TEUR 3.962 (9,8 %) auf TEUR 44.377. Bei einer nutzbaren Wasserabgabe in Höhe von 14.331 Tm³ (i. Vj. 14.469 Tm³) ergab sich ein Anstieg der durchschnittlichen Wassergebühr um rd. 11 % auf 3,10 EUR/m³ (i. Vj. 2,79 EUR/m³). Der Anstieg der Umsatzerlöse ist somit preisbedingt.

In den Erlösen aus Wassergebühren sind periodenfremde Aufwendungen aus Schätzkorrekturen des Vorjahres in Höhe von TEUR 431 (i. Vj. TEUR 344) enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen mit TEUR 36 (i. Vj. TEUR 41) im Wesentlichen Mahngebühren. Außerdem werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt TEUR 1 (i. Vj. TEUR 21) ausgewiesen.

Der **Materialaufwand** umfasst hauptsächlich Pachtzahlungen (in Abhängigkeit von der nutzbaren Wasserabgabe) in Höhe von TEUR 25.771 (i. Vj. TEUR 24.336), Aufwendungen für den Wasserbezug von TEUR 17.394 (i. Vj. TEUR 14.960) sowie für Personalgestellung von TEUR 443 (i. Vj. TEUR 429).

Im Materialaufwand sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 264 (i. Vj. TEUR 218) enthalten. Diese resultieren aus der Abrechnung des Pachtentgelts für das Vorjahr.

Der Wasserbezug erfolgte im Berichtsjahr ausschließlich über die ESWE Versorgung. Bei einer insgesamt bezogenen Wassermenge von 15.615 Tm³ (i. Vj. 15.701 Tm³) ergaben sich um 6,5 % höhere spezifische Wasserbezugskosten in Höhe von 1,65 EUR/m³ (i. Vj. 1,55 EUR/m³).

Der **Personalaufwand** erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund von Tariferhöhungen. Der Eigenbetrieb beschäftigte unverändert im Jahresdurchschnitt fünf Mitarbeiter.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entwickelten sich wie folgt:

	2023	2022	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Fremdleistungen	136	132	4
Personalleasing	61	56	5
Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	30	20	10
Zahlungsverkehr, Mahnwesen	31	3	28
Gebühren und Beiträge	26	27	-1
Übrige	62	51	11
	346	289	57

In den Fremdleistungen sind Verwaltungskostenbeiträge an die LHW in Höhe von TEUR 97 enthalten.

Das **Zinsergebnis** setzt sich zusammen aus Zinserträgen in Höhe von TEUR 9 (i. Vj. TEUR 12), im Wesentlichen aus Verzugszinsen, sowie aus Zinsaufwendungen für das Cash Pooling mit der Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von TEUR 25 (i. Vj. TEUR 1).

7.2 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Liefer- und Leistungsforderungen	6.235	51,0	4.997	46,0	1.238
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.208	9,9	1.354	12,5	-146
Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden	139	1,1	35	0,3	104
Sonstige Vermögensgegenstände	110	0,9	0	0,0	110
Flüssige Mittel	479	3,9	450	4,1	29
Umlaufvermögen	8.171	66,8	6.836	62,9	1.335
Rechnungsabgrenzungsposten	4.064	33,2	4.036	37,1	28
Gesamtvermögen	12.235	100,0	10.872	100,0	1.363

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	100	0,8	100	0,9	0
Bilanzverlust (i. Vj. Bilanzgewinn)	-30	-0,2	8	0,1	-38
Eigenkapital	70	0,6	108	1,0	-38
Rückstellungen	229	1,9	210	1,9	19
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21	0,2	9	0,1	12
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.080	17,0	4.297	39,5	-2.217
Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	5.770	47,1	1.869	17,2	3.901
Sonstige Verbindlichkeiten	1	0,0	343	3,2	-342
Fremdkapital insgesamt	8.101	66,2	6.728	61,9	1.373
Rechnungsabgrenzungsposten	4.064	33,2	4.036	37,1	28
Gesamtkapital	12.235	100,0	10.872	100,0	1.363

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich um TEUR 1.238 auf TEUR 6.235. Maßgebend hierfür waren höhere Verbrauchsabgrenzungen (abzüglich erhaltener Anzahlungen).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren größtenteils aus Wasserlieferungen. Es handelt sich im Wesentlichen um Gesellschaften des WVV Holding-Konzerns.

Unter den **Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden** werden Ansprüche aus Vorsteuer ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstanden sind.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich um Guthaben aus Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Die **Rückstellungen** erhöhten sich auf TEUR 229 (i. Vj. TEUR 210) und beinhalten hauptsächlich Steuerrückstellungen (TEUR 37) sowie Abrechnungsverpflichtungen (TEUR 145). Der Anstieg resultiert aus der Bildung der Rückstellung für das Gebührenauskgleichskonto für das Jahr 2023 (TEUR 21).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** entfallen mit TEUR 2.080 (i. Vj. TEUR 4.297) auf die ESWE Versorgung und betreffen hauptsächlich den Wasserbezug (TEUR 3.001; i. Vj. TEUR 5.065) sowie sonstige Lieferungen und Leistungen (TEUR 217; i. Vj. TEUR 271). Rückforderungen aus der Abrechnung des Pachtvertrags in Höhe von TEUR 1.138 (i. Vj. TEUR 1.039) wurden in Abzug gebracht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden** umfassen Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling in Höhe von TEUR 6.424 (i. Vj. TEUR 2.900) und weiterberechneten Personalkosten von TEUR 1 (i. Vj. TEUR 40), die mit Umsatzsteueransprüchen (TEUR 655; i. Vj. TEUR 1.071) verrechnet wurden.

7.3 Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-38	35
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Rückstellungen	19	-376
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-1.326	-1.561
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.170	3.345
Ertragsteueraufwand	28	17
Ertragsteuerzahlungen	-8	-16
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit/ Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.495	1.444
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.450	-3.894
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-5.945	-2.450

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Bankguthaben	479	450	29
Cash-Pooling Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	-6.424	-2.900	-3.524
	-5.945	-2.450	-3.495

8 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

8.1 Prüfung nach § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 3 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetz Hessen, den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Fragenkreis 3f).

8.2 Feststellungen zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex

Wir haben die Einhaltung der „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (Public Corporate Governance Kodex) für die von dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgewählten Fragen überprüft. Dazu wurde uns vonseiten des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, in der zu den einzelnen zu überprüfenden Sachverhalten (Auszug aus den Richtlinien) Fragen formuliert sind.

Die Sicherstellung der Einhaltung der zu überprüfenden Sachverhalte (Auszug aus der Richtlinie) liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Betriebsleitung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den zu überprüfenden Sachverhalten (Auszug aus den Richtlinien) gehandelt hätte.

9 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Mainz, den 14. Mai 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bauer
Wirtschaftsprüfer

Galic
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

Wasserversorgungsbetriebe
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bilanz zum 31. Dezember 2023

=====

	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
Aktivseite				
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.234.874,43		4.997.067,19	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.207.675,40		1.354.036,25	
3. Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden	139.417,34		35.328,74	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>109.428,53</u>		<u>50,20</u>	
		7.691.395,70		6.386.482,38
II. Guthaben bei Kreditinstituten		479.186,98		449.523,77
		<u>8.170.582,68</u>		<u>6.836.006,15</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten		4.064.037,00		4.036.194,00
		<u><u>12.234.619,68</u></u>		<u><u>10.872.200,15</u></u>

	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
Passivseite				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	100.000,00		100.000,00	
II. Bilanzverlust (i. Vj. Bilanzgewinn)	<u>-29.956,93</u>	70.043,07	<u>8.366,01</u>	108.366,01
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	36.912,00		41.552,00	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>192.358,56</u>	229.270,56	<u>168.756,46</u>	210.308,46
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.679,54		9.416,80	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.080.020,98		4.296.599,38	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	5.770.357,43		1.868.621,18	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>211,10</u>	7.871.269,05	<u>342.694,32</u>	6.517.331,68
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
		4.064.037,00		4.036.194,00
		<u>12.234.619,68</u>		<u>10.872.200,15</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023			2022		
	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		44.389.265,37			40.415.094,16	
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>36.819,48</u>	44.426.084,85		<u>61.930,68</u>	40.477.024,84
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.397.716,96			14.962.784,61		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>26.242.371,75</u>	43.640.088,71		<u>24.766.423,07</u>	39.729.207,68	
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	343.085,48			328.057,63		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>90.585,63</u>	433.671,11		<u>88.983,31</u>	417.040,94	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>345.891,13</u>	44.419.650,95		<u>288.750,54</u>	40.434.999,16
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		8.586,22			12.031,79	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>25.103,40</u>	<u>-16.517,18</u>		<u>1.325,47</u>	<u>10.706,32</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>28.229,66</u>			<u>16.912,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern			-38.312,94			35.820,00
10. Sonstige Steuern			<u>10,00</u>			<u>10,00</u>
11. Jahresverlust (i. Vj. Jahresgewinn)			-38.322,94			35.810,00
12. Gewinnvortrag (i. Vj. Verlustvortrag)			<u>8.366,01</u>			<u>-27.443,99</u>
13. Bilanzverlust (i. Vj. Bilanzgewinn)			<u>-29.956,93</u>			<u>8.366,01</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

Allgemeines

Die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Sie werden seit 1. Januar 2012 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes Hess) und den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 23. November 2011, zuletzt geändert mit Wirkung zum 30. Juli 2016, geführt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 8. November 2011 die Rekommunalisierung der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gründung eines hierfür vorgesehenen Eigenbetriebs beschlossen. Demnach übernimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden die Versorgung des Stadtgebietes (mit Ausnahme der Ortsbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim) mit Trinkwasser gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz seit dem 1. Januar 2012. Sie betreibt die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung; die Versorgungsrechtsverhältnisse zu den Wasserabnehmern werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet und durch die Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Dezember 2023 und mit Wirkung zum 1. Januar 2024, geregelt. Zu diesem Zweck wurden die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden als Eigenbetrieb errichtet, dem die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen wurde.

Bis zum 31. Dezember 2011 wurde die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden (ESWE Versorgung), durchgeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 übernahmen die Wasserversorgungsbetriebe die Aufgabe der Wasserversorgung von der ESWE Versorgung. Das hierfür benötigte Wasserversorgungsnetz, welches weiterhin im Eigentum der ESWE Versorgung verbleibt, wird gemäß Pachtvertrag vom 19. Dezember 2011 von der ESWE Versorgung gepachtet.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß

§ 30 Hessisches Wassergesetz mit Wasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen.

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Wir haben für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden die Vorschriften des EigBGes Hess i. V. m. den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften beachtet. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei den grundsätzlich zum Nennwert bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden alle erkennbaren Risiken durch Bewertungsabschläge berücksichtigt. Das Ausfallwagnis aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird mit einer Pauschalwertberichtigung in Höhe von unverändert 0,5 % des Nettoforderungsbestands berücksichtigt.

Das übrige Umlaufvermögen ist mit dem Nennwert bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden bei Bestehen einer Aufrechnungsgrundlage im Sinne des § 387 BGB miteinander saldiert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten sowie sonstige Risiken. Sie sind nach dem bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die WLW sind Mitglied der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden. Durch seine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Für die Versorgungsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung wurde vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet. Von einer Passivierung wurde wegen der Probleme bei der Ermittlung des

Rückstellungsbetrages abgesehen. Wesentlicher Einflussfaktor für die Verpflichtungshöhe ist der seit dem 1. Januar 2021 geltende Umlagensatz zum Sanierungsgeld von 1,4 % p.a. für die Bemessungsgrundlage der Umlage in Höhe von 298 T€, die im Wirtschaftsjahr 2023 zu einer Sanierungsgeldzahlung in Höhe von 4 T€ geführt hat.

Das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen erfasst, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen aus Wasserlieferungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden und deren Eigenbetriebe werden gemäß den Vorgaben des EigBGes Hess unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Die Summe der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt zum Bilanzstichtag 6.235 T€ (Vorjahr 4.997 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen aus Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Wasser von den WLW an die verbundenen Unternehmen des Konzerns der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV). Gemäß den Bestimmungen des EigBGes Hess findet für die verbundenen Unternehmen die Begriffsbestimmung des § 15 AktG sinngemäß Anwendung.

Die Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffen im Berichtsjahr ausschließlich Ansprüche gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer und beinhalten Forderungen aus noch nicht abzugsfähiger Vorsteuer in Höhe von 139 T€ (Vorjahr 33 T€), die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstanden sind.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt aus Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die WLW als Netzbetreiberin (Pächterin) des Wasserversorgungsnetzes der Landeshauptstadt Wiesbaden, die nicht rechtliche Eigentümerin der Anlagen ist, erhebt entsprechend bestehender gesetzlicher Regelungen die Baukostenzuschüsse und leitet diese im Rahmen des Pachtvertrages an ESWE Versorgung als Netzeigentümer (Verpächter) weiter, da der Verpächter vereinbarungsgemäß die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen zu tragen hat. In der Bilanz bestehen hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (als geleistete Pachtvorauszahlung) sowie ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für von den Anschlussnehmern erhaltene Ertragszuschüsse) in gleicher Höhe, die fortgeschrieben werden. Auswirkungen auf die Ertragslage ergeben sich hieraus nicht, da beide Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich über 20 Jahre (5 % p.a.) linear aufgelöst werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt unverändert 100 T€. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes (38 T€) und des Gewinnvortrags (8 T€) ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzverlust in Höhe von 30 T€. Das Eigenkapital beträgt damit zum Stichtag 70 T€.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten den voraussichtlichen Steueraufwand für das Jahr 2022. Daneben werden 20 T€ für Risiken aus der laufenden Betriebsprüfung ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2023 betreffen mit 145 T€ (Vorjahr 143 T€) Abrechnungsverpflichtungen, mit 11 T€ (Vorjahr 13 T€) Rückstellungen für den Personalbereich, mit 22 T€ (Vorjahr 0 T€) Rückstellungen für den Gebührenaussgleich und mit 14 T€ (Vorjahr 12 T€) Kosten der Jahresabschlussprüfung.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert und haben alle wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der ESWE Versorgung aus Wasserlieferungen in Höhe von 3.001 T€ (Vorjahr 5.065 T€), Verbindlichkeiten aus sonstigen Lieferungen und Leistungen in Höhe von 217 T€ (Vorjahr 271 T€), denen Forderungen aus dem Pachtvertrag in Höhe von 1.138 T€ (Vorjahr 1.039 T€) gegenüberstehen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden als Einrichtungsträger belaufen sich nach Saldierung mit den Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden auf insgesamt 5.770 T€ (Vorjahr 1.869 T€). Sie resultieren im Wesentlichen mit 6.424 T€ (Vorjahr 2.900 T€) aus Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling sowie aus weiterberechneten Personalkosten in Höhe von

1 T€ (Vorjahr 40 T€). Dagegen werden Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von 655 T€ (Vorjahr 1.071 T€) ausgewiesen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Mit der ESWE Versorgung bestehen längerfristige Verträge über die Pacht des Wassernetzes, den Bezug von Wasser sowie über die Erbringung kaufmännischer und technischer Dienstleistungen. Die Verpflichtungen hieraus belaufen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 29,7 Mio. € p.a. bei einer Mindestlaufzeit bis zum Jahr 2026. Neben diesen das reguläre Geschäft betreffenden Verpflichtungen existieren keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	T€	T€
Erlöse aus Wasserversorgung	44.355	40.415
Sonstige Umsatzerlöse	<u>34</u>	<u>0</u>
	<u>44.389</u>	<u>40.415</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Aufwendungen aus Schätzkorrekturen in Höhe von 431 T€ (Vorjahr 344 T€) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand stellt sich wie folgt dar:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	T€	T€
Aufwendungen für Wasserbezug	17.394	14.960
Sonstige Fremdleistungen	3	3
Netzpacht	25.771	24.335
Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>472</u>	<u>431</u>
	<u>43.640</u>	<u>39.729</u>

Im Materialaufwand sind periodenfremde Erträge in Höhe von 264 T€ (Vorjahr 218 T€) enthalten. Sie betreffen die Abrechnung des Pachtentgelts für das Vorjahr.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich auf 434 T€ (Vorjahr 417 T€). Darin enthalten sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 23 T€ (Vorjahr 22 T€).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 346 T€ (Vorjahr 289 T€) betreffen im Wesentlichen Dienst- und Fremdleistungen sowie Verbandsbeiträge und Prüfungs- und Beratungskosten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Verzugszinsen in Höhe von 9 T€ (Vorjahr 9 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Enthalten sind Zinsaufwendungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 25 T€ (Vorjahr 1 T€).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Dieser Posten enthält neben dem voraussichtlichen Körperschaftsteueraufwand für das Berichtsjahr auch Steuern für voraussichtliche Risiken aus der laufenden steuerlichen Betriebsprüfung

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Angestellte	5	5
davon Frauen	1	1
davon Männer	4	4

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Alle Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden und unterscheiden sich nicht von Liefer- und Leistungsverpflichtungen mit anderen Unternehmen und Personen.

Betriebsleitung und Betriebskommission

Betriebsleiter war im Wirtschaftsjahr 2023

Herr Markus Böhm

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung beliefen sich im Jahr 2023 auf 40 T€.

Der Betriebskommission gehörten 2023 an:

Herr Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende, Vorsitzender

Frau Stadtverordnete Michaela Apel, Juristin

Herr Stadtverordneter Michael David, Kriminalbeamter

Frau Stadtverordnete Brigitte Forßbohm, Verlegerin (ab 1. Juli 2023)

Herr Jörg Höhler, technischer Vorstand ESWE Versorgungs AG

Herr Stadtrat Axel Imholz (bis 31. August 2023)

Herr Stadtrat Andreas Kowol

Herr Stadtverordneter Ronny Maritzen, Personalberater

Frau Stadtverordnete Nicole Röck-Knüttel, Diplom-Archivarin (FH)

Herr Christian Rovers, Verwaltungsangestellter, Personalratsmitglied WLW

Frau Stadtverordnete Nina Schild, Kommunalbeamtin (bis 30. Juni 2023)

Herr Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl (ab 1. September 2023)
Frau Stadtverordnete Nele Siedenburg, Studentin
Frau Nicole Staude, Unternehmensbereichsleiterin Hessenwasser
Herr Stadtverordneter Eleftherios Tsiridis, Büroleiter im Hessischen Landtag
Herr Stadtverordneter Alexander Winkelmann, Rechtsreferendar

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 12 T€ gezahlt.

Angaben zum Abschlussprüfungshonorar

Das Honorar für den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023 beträgt insgesamt 18 T€ und entfällt mit 14 T€ auf Abschlussprüfungsleistungen und mit 4 T€ auf Steuerberatungsleistungen.

Ergebnisverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresverlust in Höhe von 38 T€ erwirtschaftet. Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 8 T€ ergibt sich ein Bilanzverlust von 30 T€.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs lagen nicht vor.

Wiesbaden, den 14. Mai 2024

WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE DER
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Markus Böhm
Betriebsleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Eigenbetrieb wurde am 1. Januar 2012 gegründet und wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes Hess) und den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ geführt.

Zu den Steuerungsgrößen der WLW zählen verschiedene finanzielle sowie nicht finanzielle Leistungsindikatoren. Unsere zentralen Steuerungskennzahlen und damit bedeutsamstem Leistungsindikatoren stellen die Umsatzerlöse sowie das Jahresergebnis dar.

Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf 2023

Mengenentwicklung

Die Netzeinspeisung (Wasserbezug) betrug im Jahr 2023 15.615 Tcbm (Vorjahr 15.701 Tcbm). Unter Berücksichtigung von Netzverlusten und Messdifferenzen von insgesamt 8,2 % (Vorjahr 7,8 %) belief sich die nutzbare Wasserabgabe im Jahr 2023 einschl. der Vorjahresmengen von -159 Tcbm auf 14.331 Tcbm (Vorjahr 14.469 Tcbm; Vorjahresmengen - 132 Tcbm).

Gebühren

Gemäß § 13 ff. der Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 2011 werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen erhoben. Neben mengenbezogenen Gebühren werden auch Grundgebühren erhoben.

Die jährliche Grundgebühr liegt je nach Nennleistung des Wasserzählers unverändert zwischen 24,54 € (netto) und 362,64 € (netto). Die mengenbezogene Benutzungsgebühr beträgt im Jahr 2023 (netto) 3,01 € (Vorjahr 2,71 €) je cbm.

Mengen- und Erlösstatistik der Wasserversorgungsbetriebe

Am 31. Dezember 2023 wohnten im Versorgungsgebiet 267.759 (Vorjahr 265.675) Einwohner.

Wassergebühr

		<u>2023</u>	<u>2022</u>
Nutzbare Wasserabgabe	cbm	14.331.440	14.469.321
Gebühreneinnahmen (ohne Grundgebühr)	€	43.183.561,00	39.226.717,68

Personalbereich

Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	T€	T€
Löhne und Gehälter	343	328
Soziale Abgaben und Aufwendungen	91	89
davon für Altersversorgung	<u>(23)</u>	<u>(22)</u>
Gesamt	<u>434</u>	<u>417</u>

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte der Eigenbetrieb 5 (Vorjahr 5) Angestellte. Zusätzlich zu den bei den Wasserversorgungsbetrieben angestellten Mitarbeitern sind Mitarbeiter der ESWE Versorgungs AG im Rahmen von Gestellungsvereinbarungen für WLW tätig.

Investitionen und Finanzierung

Die Wasserversorgungsbetriebe verfügen nicht über eigenes Anlagevermögen. Da durch die Anwendung eines Pachtmodells das Eigentum an den Netzen bei

der ESWE Versorgungs AG verblieben ist, werden die Investitionen dort bilanziert.

Darstellung der Lage

Ertragslage

Die Wasserversorgungsbetriebe erwirtschafteten im Jahr 2023 im Rahmen der Wasserversorgung Umsatzerlöse in Höhe von 44.389 T€ (Vorjahr 40.415 T€). Der Umsatzanstieg resultiert aus der Erhöhung der Mengengebühr aufgrund der gestiegenen Aufwendungen für den Wasserbezug und die Netzpacht. In den Umsatzerlösen ist die Bildung der Rückstellung für das Gebührenauskgleichskonto in Höhe von 22 T€ (Vorjahr 0 T€) erlösmindernd enthalten. Die erzielten Umsatzerlöse lagen um 1.586 T€ unter dem Planansatz für das Jahr 2023 von 45.975 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 37 T€ (Vorjahr 62 T€) und betreffen im Wesentlichen Mahngebühren (36 T€, Vorjahr 41 T€).

Der Materialaufwand liegt im Jahr 2023 bei 43.640 T€ (Vorjahr 39.729 T€) und ist im Wesentlichen mit 25.771 T€ (Vorjahr 24.336 T€) auf die Aufwendungen aus der Netzpacht für das Wasserversorgungsnetz in der Landeshauptstadt Wiesbaden und mit 17.394 T€ (Vorjahr 14.960 T€) auf den Wasserbezug von der ESWE Versorgungs AG zurückzuführen. Die Aufwendungen für den Wasserbezug und die Netzpacht erhöhten sich aufgrund von Preisanpassungen. Der Personalaufwand der Wasserversorgungsbetriebe liegt bei 434 T€ (Vorjahr 417 T€). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Eigenbetriebs belaufen sich auf 346 T€ (Vorjahr 289 T€). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für den Zahlungsverkehr sowie allgemeinen Preissteigerungen.

Das Zinsergebnis der Wasserversorgungsbetriebe liegt im Wirtschaftsjahr bei - 16 T€ (Vorjahr 11 T€) und resultiert mit 9 T€ (Vorjahr 9 T€) aus vereinnahmten Verzugszinsen und mit 25 T€ (Vorjahr 1 T€) aus Zinsaufwand für das Cash-Pooling an die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Unter den Steuern wird in Höhe von 8 T€ der voraussichtliche Körperschaftsteueraufwand für das Wirtschaftsjahr sowie in Höhe von 20 T€ Aufwendungen für voraussichtliche Steuerverpflichtungen aus der laufenden Betriebsprüfung ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresverlust in Höhe von 38 T€ (Vorjahr Jahresgewinn 35 T€) erwirtschaftet. Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 8 T€ beträgt der Bilanzverlust 30 T€. Das Jahresergebnis (- 35 T€) liegt somit noch über dem negativen Planergebnis für 2023 in Höhe von - 53 T€.

Ursächlich für den Jahresverlust ist neben geringeren Umsatzerlösen aufgrund der erlösmindernd zu bildenden Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von 22 T€ die zu bildende Rückstellung für Steueraufwand im Zusammenhang mit der laufenden steuerlichen Betriebsprüfung in Höhe von 20 T€.

Finanzlage

Zum Stichtag verfügt der Eigenbetrieb über einen negativen Finanzmittelfonds in Höhe von -5.945 T€ (Vorjahr -2.450 T€), der sich aufgrund der Mittelabflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit vermindert hat. Dieser setzt sich zusammen aus Bankguthaben in Höhe von 479 T€ (Vorjahr 450 T€) abzgl. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus dem Cash-Pooling von 6.424 T€ (Vorjahr 2.900 T€).

Auf Basis des gemeinsamen Cash-Poolings mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sind die Wasserversorgungsbetriebe in der Lage, alle Verbindlichkeiten zeitnah zu tilgen. Die Liquidität ist jederzeit sichergestellt.

Vermögenslage

Die Aktiva der Wasserversorgungsbetriebe mit einem Gesamtbetrag von 12.235 T€ (Vorjahr 10.872 T€) setzen sich zum einen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 7.691 T€ (Vorjahr 6.386 T€), aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 479 T€ (Vorjahr 450 T€) sowie aus den über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung in Form von Pachtvorauszahlungen weitergegebenen Baukostenzuschüssen in Höhe von 4.064 T€ (Vorjahr 4.036 T€) zusammen. Von den Forderungen entfallen 6.235 T€ (Vorjahr 4.997 T€) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Diese betreffen insbesondere abgerechnete und abgegrenzte Wasserlieferungen, von denen erhaltene Abschläge in Höhe von 14.377 T€ (Vorjahr 10.262 T€) und die Pauschalwertberichtigung von 31 T€ (Vorjahr 25 T€) in Abzug gebracht wurden. Gegen verbundene Unternehmen bestehen Forderungen in Höhe von 1.208 T€ (Vorjahr 1.354 T€), die im Wesentlichen Wasserlieferungen betreffen.

Die Passiva der Wasserversorgungsbetriebe setzen sich wie folgt zusammen: Das Stammkapital beträgt unverändert 100 T€. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes (38 T€) und des Gewinnvortrags (8 T€) ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzergebnis in Höhe von - 30 T€. Das Eigenkapital beträgt damit zum Stichtag 70 T€ (Vorjahr: 108 T€).

Die Eigenkapitalquote beträgt am 31. Dezember 2023 0,6 % (Vorjahr 1,0 %).

Die Steuerrückstellung betrifft mit 17 T€ (Vorjahr: 42 T€) die voraussichtliche Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr sowie mit 20 T€ voraussichtliche Steuernachzahlungen aus der laufenden Betriebsprüfung.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	<u>1.1.2023</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>31.12.2023</u>
	T€	T€	T€	T€	T€
Personalverpflichtungen	13	11	13	0	11
Abrechnungsverpflichtungen	143	2	0	0	145
Kosten für Gebührenaufgleichskonto	0	22	0	0	22
Jahresabschlusskosten	<u>12</u>	<u>14</u>	<u>11</u>	<u>1</u>	<u>14</u>
	<u>168</u>	<u>49</u>	<u>24</u>	<u>1</u>	<u>192</u>

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs belaufen sich auf 7.871 T€ (Vorjahr 6.517 T€). Diese bestehen mit 2.080 T€ (Vorjahr 4.297 T€) gegenüber der ESWE Versorgung aus Lieferungen und Leistungen und verminderten sich abrechnungsbedingt. Gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden werden Verbindlichkeiten in Höhe von 5.770 T€ (Vorjahr 1.869 T€) ausgewiesen. Diese resultieren wie im Vorjahr im Wesentlichen aus dem Cash-Pooling.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten, in dem die vereinnahmten Baukostenzuschüsse der Endabnehmer ausgewiesen werden und die über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung weitergeben werden, beträgt zum Stichtag 4.064 T€ (Vorjahr 4.036 T€).

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb ist operativen Risiken ausgesetzt, wie dem möglichen Ausfall von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine sachgerechte Instandhaltung und Wartung reduzieren diese Risiken. Diese werden aus Sicht der Betriebsleitung (nach Berücksichtigung von Maßnahmen) als gering eingeschätzt.

Das Hauptrisiko des Eigenbetriebs besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer und rechtlicher Vorgaben Kostenbestandteile und Kostensteigerungen nicht vollständig an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Da die Stadt Wiesbaden als Einrichtungsträger jedoch verpflichtet ist, für eine ausgeglichene Ergebnis- und Liquiditätssituation zu sorgen, wird dieses Risiko auch für die Zukunft als nicht wesentlich eingestuft. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 erfolgte vor dem Hintergrund steigender Bezugskosten eine Erhöhung der Mengengebühr um 0,2 € netto auf 3,20 € je cbm.

Risikomanagementsystem

Der Eigenbetrieb hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Betriebsleitung werden die Risiken identifiziert und bewertet sowie Gegensteuerungsmaßnahmen festgelegt. Das nach Bewertung der Risikoinventur erstellte Risikoportfolio wird regelmäßig fortgeschrieben und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Voraussichtliche Entwicklung

Der Eigenbetrieb geht für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 gemäß Wirtschaftsplan jeweils von einem ausgeglichenen Jahresergebnis bei Umsatzerlösen von 48.070 T€ bzw. 49.451 T€ aus.

Wiesbaden, den 14. Mai 2024

**WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE DER
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN**

Markus Böhm
Betriebsleiter

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	23. November 2011
Firma	Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Sitz	Wiesbaden
Betriebssatzung	Die Betriebssatzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 18. Juli 2016 und ist am 30. Juli 2016 in Kraft getreten ist.
Wasserversorgungssatzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 20. Dezember 2023. Sie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Satzungsänderungen betreffen die Erhöhung der mengenbezogenen Wassergebühr (§ 15 Abs. 2), die Erhebung weiterer Abgaben (§ 16b), Vorauszahlungen für weitere Abgaben (§ 19) und die Anpassung der Grundstückanschlusskostenbeiträge (§ 20 Abs. 2).
Handelsregister	Eine Eintragung im Handelsregister ist für den Eigenbetrieb nicht vorgesehen. Der Eigenbetrieb betreibt kein Handelsgewerbe i. S. d. § 1 HGB, da er keine auf Dauer angelegte und planmäßige Tätigkeit am Markt in Gewinnerzielungsabsicht ausübt und lediglich auf Kostendeckung ausgerichtet ist.
Gegenstand	<ol style="list-style-type: none">(1) Die Einrichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung – mit Ausnahme von Einrichtungen zur Trinkwassergewinnung und zum überörtlichen Wassertransport – werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung geführt.(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz mit Wasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen.(3) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00.
Kapitalverhältnisse	Die WLW sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Vorjahresabschluss	<p>In der Stadtverordnetenversammlung am 20. September 2023 ist</p> <p>(1) der von der Betriebsleitung aufgestellte, von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen und der Jahresabschluss festgestellt worden;</p> <p>(2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.810,00 mit dem Verlustvortrag von EUR 27.443,99 zu verrechnen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 8.366,01 auf neue Rechnung vorzutragen.</p>
Größe des Eigenbetriebs	<p>Der Eigenbetrieb erfüllt i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. Gemäß § 27 Abs. 3 Hessisches Eigenbetriebsgesetz ist der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p>
Betriebskommission	<p>Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Betriebsleitung	<p>Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Mit der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden führen die WLW keine hoheitlichen Aufgaben durch und bilden einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Der Eigenbetrieb gehört somit zum steuerpflichtigen Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Im Berichtszeitraum fand gemäß Prüfungsanordnung vom 19. Oktober 2022 eine steuerliche Außenprüfung für die Kapitalertrag-, Körperschaft- und Umsatzsteuer der Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 statt. Die Auswirkungen der steuerlichen Außenprüfung wurden im vorliegenden Jahresabschluss berücksichtigt.</p>

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ liegt in der aktuell gültigen Fassung vom 27. September 2017 vor. Diese enthält auch einen Geschäftsverteilungsplan. Darüber hinaus existieren keine Geschäftsordnungen für die Organe.

Die durch die Betriebskommission zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in § 5 Abs. 4 i. V. m. § 8 der Betriebssatzung geregelt.

Diese Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu drei Sitzungen (16. Juni, 3. November und 29. November 2023) und die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der WLW zu drei Sitzungen (20. September, 28. September und 20. Dezember 2023) zusammengetreten. Die dazugehörigen Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Markus Böhm ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtvergütung der Betriebsleitung wird im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB angegeben. An die Mitglieder der Betriebskommission sind Vergütungen in Höhe von TEUR 12 geleistet worden.

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen aufgeteilt nach den entsprechenden Komponenten an Organmitglieder nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan, aus dem sich Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse erkennen lassen.

Aufbau- und Ablauforganisation entsprechen aus unserer Sicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Der Organisationsplan wird auskunftsgemäß regelmäßig überprüft und ggf. neu gefasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden findet für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs Anwendung.

Für Mitarbeiter der ESWE Versorgung, welche im Rahmen der Personalgestellung für den Eigenbetrieb tätig werden, finden die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie der ESWE Versorgung Anwendung.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Sowohl bei WLW als auch bei der ESWE Versorgung als Dienstleister gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.

Für die durch Mitarbeiter der ESWE Versorgung im Rahmen der Personalgestellung durchgeführten Tätigkeiten gelten die bei der ESWE Versorgung getroffenen Vorkehrungen und internen Kontrollsysteme. Hier existieren für sämtliche Unternehmensbereiche Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen, die im Organisationshandbuch der ESWE Versorgung dokumentiert und über das Intranet bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinien.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden durch die Betriebsleitung der WLW bzw. bei der ESWE Versorgung als Dienstleister aufbewahrt. Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist aus unserer Sicht gegeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt gemäß den Vorgaben des § 15 EigBGes Hess jährlich einen Wirtschaftsplan, der aus einem Erfolgs- und Vermögensplan sowie einer Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine Mittelfristplanung mit einem Planungshorizont von fünf Jahren.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wirtschaftlich wesentliche Planabweichungen werden nach unserer Kenntnis regelmäßig analysiert und ausgewertet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung wird durch die ESWE Versorgung als Dienstleister durchgeführt.

Die Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes werden nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgezeichnet. Das bei der ESWE Versorgung bestehende Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung entspricht der Unternehmensgröße und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

Nach unserer Auffassung entspricht das Rechnungswesen den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement inklusive laufender Liquiditätskontrolle wird durch die ESWE Versorgung geführt. Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung sind unseres Erachtens gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das zentrale Cash-Pooling der Landeshauptstadt Wiesbaden eingebunden. Die laufende Liquidität des Eigenbetriebes wird hierbei durch den täglichen Kontenausgleich der Landeshauptstadt Wiesbaden sichergestellt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden nach unseren Feststellungen vollständig und jährlich in Rechnung gestellt bzw. eingezogen.

Die Abschlagszahlungen sind bei den WLW tendenziell niedrig bemessen. Der Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2023 beläuft sich auf TEUR 6.235 (i. Vj. TEUR 4.997).

Der Eigenbetrieb verfügt über seinen Dienstleister über ein Mahnwesen, das gewährleistet, dass Forderungen unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten zeitnah und effektiv verfolgt und eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen weder Tochterunternehmen noch Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein an die Größe und Komplexität des Eigenbetriebs angepasstes Risikofrüherkennungssystem ist implementiert.

Als Risiko wird hierbei die positive als auch negative Abweichung von Zielwerten des Eigenbetriebs verstanden. Die Vorgehensweise zum frühzeitigen Erkennen von Risiken ist in einem Risikohandbuch dargelegt. Dieses gibt Auskunft über risikopolitische Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements des Eigenbetriebes. Hierbei sind die Mitarbeiter des Eigenbetriebs insbesondere verantwortlich für die Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Dokumentation der Risiken ihres Verantwortungsbereichs. Die Betriebsleitung legt die Risikostrategie fest und überwacht die identifizierten Risiken.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden gemäß dem Risikohandbuch der WLW alle wesentlichen identifizierten Risiken laufend beobachtet und analysiert. Risikoindikatoren werden in Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Controlling identifiziert und an die Risikoberichtsempfänger berichtet.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Risikobericht. Hierzu werden die aus Sicht der Betriebsleitung wesentlichen identifizierten Einzelrisiken zusammengefasst und der Betriebskommission berichtet.

Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für den Eigenbetrieb keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die von der Betriebsleitung getroffenen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die aus den Risikobereichen resultierenden Rückwirkungen für den Eigenbetrieb werden unmittelbar in Planungsszenarien umgesetzt und der Betriebskommission berichtet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Die genannten Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb auskunftsgemäß nicht durchgeführt. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte?**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision. Sonderprüfungen können jedoch durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt werden. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht aus unserer Sicht nicht.

Im Wirtschaftsjahr fand auskunftsgemäß keine Prüfung durch das Revisionsamt statt.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

c) Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden auskunftsgemäß keine Kredite an die Betriebsleitung oder an Mitglieder der Betriebskommission gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Da das für die Wasserversorgung benötigte Wasserversorgungsnetz weiterhin im Eigentum der ESWE Versorgung verbleibt und gemäß Vertrag vom 19. Dezember 2011 an die WLW gepachtet wird, werden durch den Eigenbetrieb keine Investitionen getätigt. Notwendige Investi-

tionen erfolgen, nach Abstimmung und Freigabe durch die städtischen Gremien, durch die Eigentümerin ESWE Versorgung und werden entsprechend über das zu zahlende Pachtentgelt abgegolten.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Wir haben keine anderweitigen Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung getroffen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung informiert die Betriebskommission regelmäßig über die Entwicklung der Geschäfte. Daneben wird in den Sitzungen der Betriebskommission von der Betriebsleitung mündlich berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Vorlagen und Berichte zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes enthalten Angaben über den bisherigen Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und Planfortschreibungen sowie detaillierte Erläuterungen hierzu. Sie vermitteln nach unserer Auffassung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen erfolgte eine angemessene Unterrichtung über wesentliche Vorgänge. Wir haben keine Anhaltspunkte für nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Rahmen unserer Prüfung festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften gab es keinen besonderen Wunsch des Überwachungsorgans hinsichtlich der Berichterstattung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung festgestellt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht bei dem Eigenbetrieb auskunftsgemäß nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Auskunftsgemäß wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände ergaben sich zum Bilanzstichtag nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Abweichungen zwischen den Bilanz- und Verkehrswerten ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital beträgt zum Abschlussstichtag TEUR 70. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag auskunftsgemäß nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Mutterunternehmen ist.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb auskunftsgemäß keine Finanz- bzw. Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Trotz der sehr geringen Eigenkapitalquote ist die Liquidität der WLW aufgrund des bestehenden Cash-Poolings mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sichergestellt. Die Cash-Pooling Verbindlichkeit hat sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 6.424 (i. Vj. TEUR 2.900) deutlich erhöht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete im Jahr 2023 einen Jahresverlust.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Unterschiedliche Geschäftssegmente bestehen nicht.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen beeinflusst.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabesteuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die von dem Eigenbetrieb erhobenen und über die Pacht an die ESWE Versorgung als Konzessionsträger weitergeleiteten Konzessionsabgaben wurden steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresverlust resultiert hauptsächlich aus der Zuführung zur Rückstellung für den Gebührenaussgleich (TEUR 22) und der Rückstellung für mögliche Steuernachzahlungen (TEUR 20).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind auskunftsgemäß keine die Ertragslage des Eigenbetriebs verbessernde Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.